

2. Die in den Kreisbetrieben vorhandenen Seilzugaggregate sind auf der Grundlage von Verträgen in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft weiterhin einzusetzen.
3. Für Seilzugaggregate, die nicht mehr einsatzfähig sind und deren Instandsetzung ökonomisch nicht vertretbar ist, sind durch die Vorsitzenden der Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft begründete Anträge zur Verschrottung beim Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft zu stellen.

§ 11

(1) Der Erlös aus dem Verkauf der Technik ist von den Kreisbetrieben einzuziehen, auf einem Sonderkonto der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu sammeln und an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Von den Verkaufserlösen der von den LPG zurückgeführten und wieder verkauften Technik sind bei den Kreisbetrieben zweckgebunden Sonderfonds in Höhe von 10 % des Verkaufserlöses zu bilden, aus denen Zahlungen für rechtlich begründete Garantieleistungen der Kreisbetriebe für diese Technik zu finanzieren sind. Das gilt nicht für Garantiefälle auf Leistungen, die die Kreisbetriebe vor dem Verkauf dieser Technik durchgeführt haben. Die verbleibende Restsumme dieser Sonderfonds ist an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 12

(1) Die Kreisbetriebe haben

1. Technik, die verkauft bzw. die den LPG kostenlos übereignet oder der Verschrottung zugeführt wurde, aus der Grundmittelkartei auszusondern;
2. Technik, die von LPG zurückgeführt wurde und zum Verkauf vorgesehen ist, zu aktivieren;
3. Technik, die zur Verschrottung vorgesehen ist, listenmäßig zu erfassen; darüber sind Verschrottungsprotokolle anzufertigen;
4. für Technik, die nach dieser Anordnung verkauft bzw. verschrottet wurde, die Berichtigung des Zeitwertes über den Grundmittelfonds zu buchen;
5. für Technik, die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung bereits an die Kreisbetriebe zurückgeführt wurde, den im Buchwerk ausgewiesenen Zeitwert für die Zeit der Nutzung auszubuchen (Konto 091 21 U an Konto 90 01 Ü).

(2) Der Verkauf und die Verschrottung dieser Technik sind bis zum 30. September 1966 durch die Kreisbetriebe abzuschließen und im Buchwerk zu erfassen.

§ 13

Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft können die Kreisbetriebe Gebäude und bauliche Anlagen an LPG, ins-

besondere zur Förderung von Kooperationsbeziehungen, weiterhin zur Nutzung bei Übernahme der Kosten für die Werterhaltung und für die öffentlichen Lasten übertragen.

§ 14

Die Bestimmungen der Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 151; Ber. S. 560) und der Preis-anordnung Nr. 422 vom 7. Juli 1958 — Gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — in der Fassung der Preis-anordnung Nr. 422/1 vom 13. August 1958 (Sonderdruck Nr. P 483 des Gesetzblattes) und der Preis-anordnung Nr. 422/2 vom 20. Mai 1965 (GBl. II S. 377) finden auf den in dieser Anordnung geregelten Verkauf der Technik keine Anwendung.

§ 15

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anlage 1

zu §§ 4 und 5 vorstehender Anordnung

**Arbeitsblatt v
zur Schätzung der den LPG leihweise übergebenen
bzw. unterstellten Technik**

- Werte in MDN -

Spalte	Bezeichnung
1	laufende Nummer
2	LPG/Kreis
3	Zeitpunkt der Übergabe
4	Brutto- (Neu-)wert
5	Zeitwert zum Zeitpunkt der Übergabe
6	Zeitwert nach Umbewertung der Grundmittel 3V. Dezember 1964
7	./. Abschreibungen bis 31. Dezember 1965
8	Zeitwert per 31. Dezember 1965
9	./. Abschläge lt. § 5 der Anordnung
10	Schätzpreis
11	./. Ermäßigung lt. § 6 der Anordnung
12	Verkaufspreis
13	Verkaufserlös 1966
14	Verkaufserlös 1967

Unterschrift der Mitglieder der Schätzkommission